

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 1 KR 18/08 B

L 4 KR 374/07 ER WA (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 16 KR 13/04 ER (SG Lüneburg)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

Barmer Ersatzkasse,
Lichtscheider Straße 89-95, 42285 Wuppertal,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat am 17. März 2008 durch den
Präsidenten M a s u c h sowie die Richter Prof. Dr. S c h l e g e l und
Dr. K r e t s c h m e r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen den Beschluss des Landessozialgerichts
Niedersachsen-Bremen vom 14. Februar 2008 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Das Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen (LSG) hat mit Beschluss vom 14.2.2008 den Antrag des Klägers auf Wiederaufnahme des Verfahrens L 4 KR 84/04 ER abgelehnt, mit dem das LSG die Beschwerde des Klägers gegen den Beschluss des Sozialgerichts Lüneburg auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes zurückgewiesen hatte. Hiergegen hat der Kläger mit Schreiben vom 19.2.2008 beim Bundessozialgericht (BSG) sinngemäß Beschwerde eingelegt.
- 2 Die Beschwerde ist nicht statthaft und daher als unzulässig zu verwerfen. Gemäß § 177 SGG können Entscheidungen des LSG - von den hier nicht einschlägigen Ausnahmen nach § 160a Abs 1 SGG und § 17a Abs 4 Satz 4 Gerichtsverfassungsgesetz abgesehen - nicht mit der Beschwerde an das BSG angefochten werden. Die Vorschrift des § 160 SGG ist im vorliegenden Fall nicht anwendbar. Der entsprechende Hinweis des LSG auf § 160 Abs 2 SGG geht daher fehl.
- 3 Die Kostenentscheidung beruht auf analoger Anwendung des § 193 SGG.

